



Entwurf: J. Wellmer

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.52 (GS. NW. S. 167), § 10 des BBauG vom 23.6.60 (BGBl. S. 341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.60 (GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Höttingen, Amt Bremen, Kreis Soest, folgendes beschlossen:

§ 1 Der Bebauungsplan "LINNENKAMP" der Gemeinde Höttingen wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der nebenstehenden Planzeichnung und diesem textlichen Teil.

§ 2 Das Plangebiet wird im Sinne der BauNVO als reines Wohngebiet (WR o.) / allgemeines Wohngebiet (WA o.) und Dorfgebiet (DO) in offener Bauweise ausgewiesen.

§ 3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch Baugrenzen mit verbindlicher Bemessung ausgewiesen. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche begrenzt, darf jedoch die in der BauNVO § 17 angegebenen Werte nicht überschreiten.

§ 4 In der Fassung vom 28.7.62 Gebäudartige Anlagen sind mit Ausnahme der ausgewiesenen Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht gestattet. Notwendige, zusätzliche Garagen dürfen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. *geändert d. Satzung vom 17.3.1973*

§ 5 Alle im Planteil dargestellten Ausweisungen und Angaben - ~~zusätzliche~~ *Bepflanzung* sind der Zeichnung entsprechend auszuführen. Ausgenommen ist die Form der dargestellten Baukörper und ihre Außenanlagen, die empfohlenen Charakter haben und im Interesse der städtebaulichen Gesamtplanung soweit wie möglich eingehalten werden sollten. Im Bereich der Sichtdreiecke sind Sichtbehindernde Bäume und Pflanzungen über 70 cm UNGLÄSSIG.

§ 6 Die in der überbaubaren Grundstücksfläche eingetragene Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgelegt. Bei der Gebäudeplanung, der Kanal- und Straßenplanung ist darauf zu achten, daß die Gebäude mit der Oberkante des Einganges geschoßfußbodens nicht höher als 50 cm über dem anliegenden Gelände liegen.

§ 7 Die in der überbaubaren Grundstücksfläche eingetragene Firstrichtung ist verbindlich dargestellt. Es sind ausschließlich zweiseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von 25° - 30° zulässig. Freistehende Garagen sind mit Flachdach auszubilden. Kniestöcke und Dachgauben sind unzulässig. Gebäude in einer Gruppe sollen die gleiche Dachneigung haben, die sich jeweils nach dem ersten erstellten Gebäude in der Gruppe richtet.

§ 4 der am 3.3.1969 durch den Rat der früheren Gemeinde Höttingen beschlossenen Satzung wird wie folgt ersetzt:

Zusätzlich erforderliche Garagen können auch außerhalb der für Garagen festgesetzter Flächen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Zwischen den Garagen und der Straßengrenze ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Die Garagen müssen ihrer Vorderseite nicht mehr als 2,00 m hinter der jeweiligen rückwärtigen Fassade der Wohngebäude liegen.

- ERLÄUTERUNGEN IM SINNE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965:
- Plangebietsgrenze
 - Abstandsfläche
 - Nutzungsgrenze
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - geplante Flurstücksgrenze
 - aufgehobene Linie
 - Rechter Winkel
 - Sichtdreieck
 - verbindlich zu bebauender Eckpunkt
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche und Bemessung
 - Fläche der privaten Stellplätze und Garagen
 - Begrenzungsfläche der öffentlichen Fläche
 - Fußwegfläche
 - Fahrtwegfläche
 - Straßenradius
 - Kanaltrasse, vorbehaltlich einer gesonderten Planung
 - Leitungsrecht über Privatfläche
 - vorhandene bauliche Anlage
 - geplante bauliche Anlage
 - nachrichtlich eingetragen
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - Sichtschutzanlage
 - nachrichtlich eingetragen
 - verbindliche Firstrichtung
 - Grundstückszugang
 - verbindliche und zu unterhaltende Bepflanzung
 - reines Wohngebiet
 - allgemeines Wohngebiet
 - Dorfgebiet
 - offene Bauweise
 - zwei Vollgeschosse, Höchstgrenze
 - Beleuchtungskörper
 - Geländehöhe
- Die Hauptkanalführung und die Geländehöhen wurden dem Ortsentwässerungsplan Höttingen entnommen, aufgestellt im März 1966 durch das Ingenieurbüro J. Wellmer.

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DER GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDE RICHTIG UND DIE FESTLEGEUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANZEICHNUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. HÖTINGEN, DEN 29. April 1969

KREISOBERVERMESSUNGS-INSPEKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 10 BBauG IN DER ZEIT VOM 1.1.1969 BIS 31.12.1969 OFFENLIEGEN.

HÖTINGEN, DEN 28. April 1969

BEZIRKS-AMTSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERPFLICHTUNG VOM 1.1.1969 GENEHMIGT WORDEN.

ARNHEIM, DEN 2.7.1969

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense Betr. Gestaltungsentscheidungen zu den Bebauungsplänen Nr. 11 „Am Röhrgarten“ im Ortsteil Höttingen vom 5.4.1967 und Nr. 16 „Linnenkamp“ im Ortsteil Höttingen vom 13.6.1969. Die zu den o. a. Bebauungsplänen erlassenen Gestaltungsentscheidungen sind nicht rechtmäßig zustande gekommen und somit nichtig, weil sie nicht auf der Grundlage der Vorschrift des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind. Ense, den 21.10.1968

Der Gemeindevorstand

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 13.3.1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. HÖTINGEN, DEN 13.3.1969

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.6.1969 IN KRAFT GETRETEN. HÖTINGEN, DEN 23.6.1969

DER GEMEINDEDEKRETOR



1. Änderung des Bebauungsplanes "Linnenkamp" im Ortsteil Höttingen.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 456 / SGV. NW. 2020), der § 10 und 13 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) und des § 4 der 1. DVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299), hat der Rat der Gemeinde Ense am 2.6.1970 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Veränderung der überbaubaren Flächen im Flurstück Nr. 104.

X 104

Festsetzung entfällt

Flurstücksnummer

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

2. Änderung des Bebauungsplanes "Linnenkamp" im Ortsteil Höttingen.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 456 / SGV. NW. 2020), der § 10 und 13 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) und des § 4 der 1. DVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299), hat der Rat der Gemeinde Ense am 4.11.1970 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Veränderung der überbaubaren Flächen im Flurstück 227, Flur 5.

X 227

Festsetzung entfällt

Flurstücksnummer

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer